



Volkshochschule
Preetz e.V.

SATZUNG

VOLKSHOCHSCHULE PREETZ E.V.
HUFENWEG 5
24211 PREETZ
WWW.VHS-PREETZ.DE

VOLKSHOCHSCHULE PREETZ E.V.

*Errichtet am 17.04.1964, eingetragen ins Vereinsregister
am 31.07.64*

*1. Änderung am 20.04.84, eingetragen ins Vereinsregister
am 20.09.84*

*2. Änderung am 23.01.90, eingetragen ins Vereinsregister
am 03.04.90*

*3. Änderung am 11.06.09, eingetragen ins Vereinsregister
am 18.01.2010*

4. Änderung am 12.05.2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Preetz e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel
eingetragen. Sein Sitz ist die Stadt Preetz.

§ 2 Aufgabe

Der Verein hat die Aufgabe, eine Volkshochschule,
bezuschusst von der Stadt, in Preetz zu unterhalten.
Die Volkshochschule Preetz hat die Aufgabe, freie
Erwachsenenbildung zu pflegen sowie die berufliche und
persönlichkeitsbildende Förderung von Kindern und
Jugendlichen durch Vorträge und Kurse zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen
Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“
der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Beiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins werden nur
zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Mitglieder erhalten
keine Zuwendungen aus Mitteln

des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, die die Volksbildungsarbeit fördern wollen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Danach wird die Aufnahme erst wirksam, wenn der erste Jahresbeitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie bis zum 30.09. eines Jahres dem Vorstand schriftlich zugegangen ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand bleibt oder ein sonstiger wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 **Beiträge**

Die Beiträge der persönlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge der korporativen Mitglieder werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

§ 8 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des/der 1. Vorsitzenden,
 - b) die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder,
 - c) die Entlastung des Vorstandes, die für jedes Jahr zu erfolgen hat,
 - d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer/-innen
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 7,
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen.

§ 10 **Einberufung, Vorsitz, Abstimmung, Niederschrift**

- (1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung. In dieser sind die Tagesordnungspunkte anzugeben.
- (3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Vertretungsberechtigten (§11, Abs.2) zu unterschreiben ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann als persönliche, virtuelle oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden. In welcher Form die Veranstaltung stattfinden soll, entscheidet der Vorstand und gibt dies bei der Einladung an die Mitglieder bekannt.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem / der 1. Vorsitzenden
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der Schriftführer/in
 - dem / der Kassenführer/inund zwei Beisitzer/innen.

Der Vorstand wird in Einzelwahl für drei Jahre gewählt.

Die Stadt Preetz hat das Recht, eine stimmberechtigte Person in den Vorstand zu entsenden.

- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Kassenführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der / die Kassenführer/in nur bei Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten darf.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Beschlüsse über alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach § 9 zu entscheiden hat.

§ 13 **Vorstandssitzungen und –beschlüsse**

- (1) Der /die erste Vorsitzende – notfalls sein/e / ihr/e Stellvertreter/in – lädt den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von einem Viertel der Vorstandsmitglieder zu Sitzungen ein.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von den Vertretungsberechtigten (§11, Abs.2) zu unterschreiben ist.

§ 14 **Leiter/in der Volkshochschule**

- (1) Der Vorstand beruft einen /eine Leiter/in der Volkshochschule, der /die hauptberuflich tätig ist. Sein /ihr Dienstverhältnis ist durch einen Arbeitsvertrag zu regeln.
- (2) Der /die Leiter/in nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil. Er/Sie ist an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. In der Gestaltung seiner /ihrer pädagogischen Arbeit ist er/sie frei.
- (3) Der/Die Leiter/in ist – im Rahmen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit – zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Zu diesem Zweck sind ihm/ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
 - (a) die Aufstellung des Arbeitsplanes,
 - (b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - (c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter/innen und Referenten/innen,
 - (d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel,
 - (e) die Vereinbarung der Honorare für die Kursleiter/- innen und Referenten/innen nach Maßgabe der Honorarordnung für die Volkshochschule,
 - (f) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten/Teilnehmerinnenentgelten nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Volkshochschule,

- (g) die Weiterbildung der Volkshochschule-Mitarbeiter/innen,
- (h) die Öffentlichkeitsarbeit,
- (i) die Leitung der Geschäftsstelle.

(4) Im Rahmen seiner /ihrer Aufgabenstellung kann er/sie die dafür erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließen.

§ 15 Kursleiter/innen

- (1) Die Kursleiter/innen der Volkshochschule sind in der Regel nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für ein Kurshalbjahr als freie Mitarbeiter/innen durch Lehrauftrag verpflichtet. Die Honorarrichtlinien werden von der Leitung der VHS in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Darüber hinaus kann die Leitung der VHS in begründeten Einzelfällen von diesen Honorarrichtlinien abweichen.
- (2) Die Kursleiter/innen sind in der Gestaltung ihres Unterrichts an keine Weisung gebunden.
- (3) Der/die Leiter/in soll die Kursleiter/innen mindestens einmal jährlich zu einer Kursleiterversammlung zusammenrufen. In dieser soll die Arbeit der Volkshochschule und ihre künftige Gestalt besprochen werden.

§ 16 Kursteilnehmer/in

Kursteilnehmer/in kann in jeder/jede werden, der/die das 14. Lebensjahr vollendet hat; über Ausnahmen entscheidet der betreffende Kursleiter/in. Dem /Der Kursteilnehmer/in

kann auf Wunsch der regelmäßige Besuch der Volkshochschule bescheinigt werden.

§ 17 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule (ihre Belegung) sind in der Regel Gebühren zu entrichten. Das Nähere bestimmt die vom Vorstand zu erlassende Gebührenordnung.

§ 18 Haushaltsplan

Der Vorstand hat für jedes Jahr einen Haushaltsplan zu verabschieden.

§ 19 Rechnungsprüfung

Jede Jahresrechnung ist von den Rechnungsprüfern /Rechnungsprüferinnen des Vereins zu überprüfen. Die Prüfer/innen haben ihre Berichte der Mitgliederversammlung vorzulegen, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

§ 20 Vermögensbildung nach Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Preetz. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung zu verwenden.